



BMVIT - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
E-Mail: st1@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-170.607/0028-IV/ST1/2016

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.



*Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie*

*Gruppe Straßenverkehr
und Kraftfahrwesen*

An alle
Landeshauptmänner

An das BMI
(lt Erlassverteiler)

Wien, am 31.05.2016

Betreff: Saudi Arabia; Führerscheinthematik; Beitritt zur Vienna Convention on Road Traffic 1968

Gemäß § 23 Abs. 5 FSG ist das Lenken von Kraftfahrzeugen durch Personen ohne Wohnsitz im Bundesgebiet nur aufgrund einer von einer Vertragspartei des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen, des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, oder des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, erteilten Lenkberechtigung zulässig.

In letzter Zeit hat es viele Anfragen gegeben, ob das Lenken von Kraftfahrzeugen aufgrund einer saudi-arabischen Lenkberechtigung in Österreich zulässig ist.

Nunmehr ist das bmvit verständigt worden, dass Saudi Arabien per 12.5.2016 dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr beigetreten ist.

Daher sind nunmehr auch saudi-arabische Lenkberechtigungen unter die Bestimmung des § 23 Abs. 5 FSG bzw des § 23 Abs. 1 FSG zu subsumieren und berechtigen zum Lenken von Kraftfahrzeugen in Österreich.

Eventuell laufende Strafverfahren wegen Übertretungen des § 23 Abs. 5 FSG sind einzustellen.

Eine entsprechende Ergänzung der Tabelle im FSG-Gesamterlasses (zu § 33 FSG) wird folgen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:
Mag. Wolfgang Schubert
Tel.: +43 (1) 71162 65 5529
Fax: +431 71162 65 65529
E-Mail: wolfgang.schubert@bmvit.gv.at

